

Haushaltssatzung der Gemeinde Harbke für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Harbke in der Sitzung am 22.04.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Harbke voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	2.653.900	Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.097.800	Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.400.800	Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.723.700	Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	460.200	Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	438.600	Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	27.500	Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) sind in der Hebesatzung vom 27.02.2023 festgesetzt.

§ 6

(1) Als erheblich im Sinne des §103 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gilt ein Jahresfehlbetrag, der 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

(2) Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne von §103 Abs. 2 Nr. 2 des KVG LSA dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.

(3) Als geringfügig im Sinne des §103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, deren voraussichtliche Höhen den Betrag von 3 v.H. der Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes nicht übersteigen.

(4) Die Wertgrenze für eine erhebliche Investition entsprechend §4 Abs. 4 Satz 4 sowie §11 Abs. 1 KomHVO Doppik wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

(5) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 50 Euro je Haushaltsstelle oder über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für die zweckgebundenen Erträge und Einzahlungen als Deckungsmittel in voller Höhe zur Verfügung stehen, gelten ohne förmliches Verfahren als genehmigt.

(6) Mehrerträge und –einzahlungen durch Spenden berechtigen zu Mehraufwendungen und –auszahlungen. Zweckgebundene Spenden sind übertragbar.

Harbke, den 22. April 2024

(Siegel)

Bürgermeister W. Müller